technische universität
dortmund

Der Rektor

Dezernat Recht
und Versicherungen

[redacted]
August-Schmidt-Str. 1
Campus Süd
44227 Dortmund

Technische Universität Dortmund | D-44221 Dortmund

Tel. 0231/755[redacted]
Fax 0231/755[redacted]
www.tu-dortmund.de

Per Postzustellungsurkunde

[redacted]

Diktatzeichen	Aktenzeichen	Ort	Datum	E-Mail
	[redacted]	Dortmund	22.11.2021	[redacted]@tu-dortmund.de

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Sehr geehrter [redacted]

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 26.10.2021 ergeht folgende Entscheidung:

1. **Der Antrag wird abgelehnt.**
2. **Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.**

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 26.10.2021 beantragten Sie die Zusendung aller von der Technischen Universität Dortmund abgeschlossenen Standardvertragsklauseln/Standarddatenschutzklauseln für den internationalen Datenverkehr.

II.

1.

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hinsichtlich der Benennung der Standardvertragsklauseln wird gemäß § 5 Abs. 4 IFG NRW abgelehnt.

Nach dieser Vorschrift kann ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Allgemein zugänglich ist eine Information, wenn sie von einem individuell nicht bestimmten Personenkreis ohne weiteres abrufbar ist. Insbesondere trifft dies auf offizielle Informationsportale zu.

Die von Ihnen begehrten EU-Standardvertragsklauseln für den internationalen Datentransfer sind im Internet allgemein zugänglich. Unter anderem finden Sie diese auf der offiziellen Webpräsenz der Europäischen Kommission unter: https://ec.europa.eu/

Da es sich dabei um standardisierte Klauseln handelt, werden ausschließlich diese genutzt und sind Ihnen daher bereits vollumfänglich zugänglich.

2.

Der Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW verwaltungsgebührenfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht besteht, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die/den Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte/n für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:
Die Klage kann mit qualifizierter elektronischer Signatur ausschließlich durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP eingereicht werden.